

# **Satzung Wirtschaftswegeverband Gescher**

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Verbandsgebiet**

(§§ 1, 3, 6 WVG)

- (1) Der Verband führt den Namen „Wirtschaftswegeverband Gescher“. Er hat seinen Sitz in Gescher im Kreis Borken.
- (2) Der Verband ist ein Wasser-und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet der Stadt Gescher abzüglich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Gescher und Hochmoor. Es umfasst damit die Gemarkungen Büren, Estern, Gescher, Harwick, Tungerloh-Capellen und Tungerloh-Pröbsting. Damit umfasst das Verbandsgebiet umfasst den Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB. Innerhalb des Außenbereichs sind auch Flächen als Verbandsgebiet erfasst, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan nach §§ 30 ff. BauGB besteht. Das Verbandsgebiet ist graphisch in der in der Anlage 1 zur Satzung beigefügten Übersichtskarte und textlich in der als Anlage 2 beigefügten Liste von Grundstücken dargestellt. Beide Anlagen sind Auslegungshilfen und nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Der Verband führt einen Stempel mit seinem Namen.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
  1. Herstellung in Form von Ausbau und Neubau sowie daneben Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen nach Maßgabe von § 2 Nr. 3 WVG, nachfolgend „Wirtschaftswege“ genannt.
  2. Rückbau von Wirtschaftswegen im Einvernehmen mit der Stadt Gescher.
  3. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.
- (2) Inhalt und Umfang der Aufgaben nach Abs. 1 bestimmen sich für die Wirtschaftswege im Eigentum, der Baulastträgerschaft oder der Verkehrssicherungspflicht der Stadt Gescher zunächst nach dem verbindlichen Wirtschaftswege-Konzept der Stadt Gescher (Anlage 3) und der Maßgabe einer mit der Stadt zu schließenden Delegationsvereinbarung für diese Wirtschaftswege. Für den Verband sind darüber hinaus die Maßgaben dieser Satzung und den darin verwendeten Begrifflichkeiten (Anlage 4) maßgebend.

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

(§§ 4, 8 WVG)

- (3) Mitglieder des Verbandes sind:
1. die Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke, die eine Erschließung über Wege i.S.v. § 2 Nr. 1 dieser Satzung erfahren, sofern sie der Errichtung des Verbandes zugestimmt haben oder gem. § 9 WVG zur Mitgliedschaft herangezogen worden sind (§ 22 WVG). An die Stelle des Eigentümers tritt der jeweilige Erbbauberechtigte, sofern ein Erbbaurecht bestellt ist.
  2. die Stadt Gescher
  3. Nutznießer des Verbandes i.S.v. § 28 Abs. 3 WVG, sofern sie das Angebot Verbandsmitglied zu werden annehmen.
  4. Weitere Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 WVG, sofern der Vorstand diese durch Beschluss aufnimmt.
- (4) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis (Anlage 5), welches nicht Bestandteil der Verbandssatzung ist.

### **§ 4**

#### **Unternehmen**

(§ 5 WVG)

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, Unterhaltung und Rückbau der Wirtschaftswege im Verbandsgebiet vorzunehmen.
- (2) Der Verband hat die zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes notwendigen Arbeiten an den von ihm zu unterhaltenden Wirtschaftswegen vorzunehmen.
- (3) Die vom Verband zu unterhaltenden Wirtschaftswege ergeben sich aus:
1. einem Verzeichnis der Wirtschaftswege mit den laufenden Nummern, den Bezeichnungen der Wege sowie deren Längen.
  2. einer Karte mit Eintragung der unter Ziffer 1 genannten Wirtschaftswege mit laufender Nummer. Das Verzeichnis und die Karte werden beim Verbandsvorsteher aufbewahrt.
- (4) Sämtliche Brückenbauwerke im Verbandsgebiet sind nicht Gegenstand des Unternehmens des Verbandes. Diese verbleiben in der Straßenbaulast des jeweilig zuständigen Straßenbaulasträgers.

### **§ 5**

#### **Plan**

Der Verband stellt alljährlich bis zum 31.12. des Vorjahres einen Unterhaltungsplan und einen Ausbauplan auf, der nicht Bestandteil der Verbandssatzung ist. Der Ausbauplan ist der Stadt Gescher vorzulegen. Die Stadt Gescher beteiligt auf Wunsch des Verbandes zur Abstimmung dieses Plans andere Fachbehörden des Landes NRW nach den jeweilig geltenden gesetzlichen Regelungen und leitet deren Anregungen und Einwände an den Verband weiter.

## **§ 6**

### **Benutzung der Grundstücke durch den Verband**

(§ 33 WVG)

Für das Betreten und die Benutzung von Grundstücken durch den Verband oder seine Beauftragten gilt § 33 WVG. Sofern aufgrund anderweitiger gesetzlicher Regelungen hierzu Einschränkungen bestehen, sind diese zu beachten.

## **§ 7**

### **Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder**

(§ 33 Abs. 2 WVG)

- (1) Anliegergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Weges nicht beeinträchtigt wird. Dabei gilt insbesondere:
  1. Weidegrundstücke sind so zu nutzen, dass das Weidevieh die Wege nicht betreten kann.
  2. Übergänge über Wegeseitengräben und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern.
  3. Ackergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Wirtschaftswege nicht beschädigt werden.
  4. Neu- und Ersatzbauten von Bauwerken in oder an den Verbandsanlagen bedürfen der vorherigen Beteiligung des Verbandes in einem Antragsverfahren. Anträge sind an den Vorstand zu richten.
  5. Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.
- (2) Kommt ein Pflichtiger seiner Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nach, ist der Vorstand nach vorheriger Fristsetzung zur Erledigung der Arbeiten berechtigt, die Arbeiten ausführen zu lassen. Die dem Verband hierdurch entstehenden Mehrkosten trägt der Säumige.

## **§ 8**

### **Verbandsschau**

- (1) Der Verbandsausschuss wählt für seine Amtszeit Schaubeauftragte nach § 44 WVG. Die Schaubeauftragten dürfen Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Zur Feststellung des Zustands der vom Verband zu betreuenden und zu pflegenden Wirtschaftswege führt der Schaubeauftragte alle 2 Jahre eine Verbandsschau durch. Auf Verlangen des Verbandsausschuss oder der zuständigen Aufsichtsbehörde ist eine Verbandsschau innerhalb von 6 Wochen durchzuführen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen.
- (3) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er hat mindestens 10 Tage vorher zur Verbandsschau einzuladen.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau fertigt ein Schriftführer eine Niederschrift.
- (5) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

## **II. Verbandsorgane und Befugnisse**

### **§ 9**

#### **Organe**

(§ 46 WVG)

Der Verband hat einen Verbandsausschuss und einen Vorstand.

### **§ 10**

#### **Aufgaben des Verbandsausschusses**

(§ 47 WVG)

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Wahl eines Schaubeauftragten und eines stellvertretenden Schaubeauftragten,
3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
4. die Beschlussfassung des jährlichen Unterhaltungsplanes sowie der Ausbaupläne,
5. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
6. Festsetzung des Haushaltsplanes, von Nachtragshaushaltsplänen und des Beitragshebesatzes,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen, von Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses sowie Vergütung von Dienstkräften,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

### **§ 11**

#### **Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses**

(§ 49 WVG)

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Mitglied hat einen persönlichen Stellvertreter. Verbandsausschussmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Auf die Stadt Gescher als Mitglied nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 entfallen drei Verbandsausschussmitglieder. Die Verbandsausschussmitglieder werden von der Gemeinde benannt. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig dem Verbandsausschuss angehören.
- (3) Die Vorstandsmitglieder wählen die übrigen 12 Verbandsausschussmitglieder in einer Mitgliederversammlung. Wählbar sind geschäftsfähige Vorstandsmitglieder mit Wohnsitz in Gescher. Aus jeder Gemarkung werden in Abhängigkeit der jeweiligen Größe in folgender Anzahl V:
  - a. Büren: 1 Mitglied
  - b. Estern: 2 Mitglieder

- c. Gescher: 1 Mitglied
  - d. Harwick: 2 Mitglieder
  - e. Tungerloh-Capellen: 3 Mitglieder
  - f. Tungerloh-Pröbsting: 3 Mitglieder
- (4) Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Vorstandsmitglieder durch Bekanntmachung gem. § 33 mit mindestens zehntägiger Frist zur Vorstandsausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorstandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
- (6) Jedes Mitglied nach § 3 Abs. 1 hat unabhängig von der Größe und Anzahl seiner im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke 1 Stimme.
- (7) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen.
- (8) Der Vorstandsvorsteher oder der von ihm beauftragte Wahlleiter leitet die Wahl.
- (9) Jedes Vorstandsausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Vorstandsmitglieder dem Wahlleiter zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, welchem der Kandidaten sie ihre Stimme geben.
- (10) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen, wird zwischen den beiden oder, bei Stimmgleichheit, mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (11) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
- 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
  - 2. die Namen aller Sitzungsteilnehmer,
  - 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  - 4. die gefassten Beschlüsse,
  - 5. das Ergebnis von Wahlen.
- (12) Die Niederschrift ist von dem Vorstandsvorsteher oder vom beauftragten Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 12**

### **Sitzungen des Vorstandsausschusses**

(WVG § 50)

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsausschussmitglieder schriftlich mit mindestens zehntägiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. Die Sitzungen des Vorstandsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an der Vorstandsausschusssitzung teilzunehmen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorstandsvorsteher unterrichtet die Vorstandsmitglieder.

- (2) In jedem Kalenderjahr ist mindestens eine Sitzung einzuberufen. Eine Verbandsausschuss-sitzung muss anberaumt werden, wenn mindestens vier der Verbandsausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes sie schriftlich beantragen.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung des Verbandsausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu ergreifen. Jedes Verbandsausschussmitglied hat eine Stimme.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. § 11 Abs. 11 der Satzung gilt entsprechend.

### **§ 13**

#### **Beschlussfassung im Verbandsausschuss, Satzungsänderung**

(§ 48, 50, 58 WVG)

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle Mitglieder rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Verbandsausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Für Beschlüsse zur Änderung der Verbandssatzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen des Verbandsausschusses. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen des Verbandsausschusses. Satzungsänderungen sind der Stadt Gescher als Mitglied nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 sechs Wochen vor der Sitzung des Verbandsausschusses schriftlich anzuzeigen. Die Stadt Gescher ist berechtigt vor einer Satzungsänderung eine Stellungnahme abzugeben.
- (4) Beschlüsse nach § 13 Abs. 3, die Ratsbeschlüssen der Stadt Gescher widersprechen, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßig festgelegten Anzahl der Mitglieder des Verbandsausschusses.

### **§ 14**

#### **Amtszeit des Verbandsausschusses**

(§ 49 WVG)

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt des ersten Verbandsausschusses des Wirtschaftswegeverbandes Gescher endet am 31. Dezember im Jahre 2020 und später alle fünf Jahre.
- (2) Scheidet ein Verbandsausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt der für ihn gewählte Vertreter für den Rest der Amtszeit an seine Stelle. Der Verbandsausschuss kann einen neuen persönlichen Stellvertreter wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

### **§ 15**

#### **Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes, Entschädigung**

(§§ 52, 53 WVG)

- (1) Der Vorstand hat einen Verbandsvorsteher und 4 weitere ordentliche Mitglieder. Die ordentlichen Vorstandsmitglieder vertreten den Verbandsvorsteher in der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge. Jedes ordentliche Vorstandsmitglied hat einen persönlichen Stell-

vertreter. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Verbandes gem. § 3 Abs. 1 sein.

- (2) Mindestens ein ordentliches Vorstandsmitglied und ein Stellvertreter müssen im Haupterwerb Landwirte sein. Mindestens ein ordentliches Vorstandsmitglied und ein Stellvertreter müssen Vertreter des Mitgliedes § 3 Abs. 1 Ziffer 2 (Stadt Gescher) sein. Diese werden von der Stadt Gescher benannt. Der Verbandsausschuss wählt den Vorstandsvorsteher und die übrigen Mitglieder des Vorstands sowie ihre Stellvertreter. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Verbandsausschusses sein.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Verbandsausschussmitglieder abberufen.

## **§ 16**

### **Amtszeit des Vorstandes (§ 53 WVG)**

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des ersten Vorstandes des Wirtschaftswegeverbandes endet am 31. Dezember im Jahre 2020. Danach jeweils alle 5 Jahre.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt der für ihn gewählte Vertreter für den Rest der Amtszeit an seine Stelle. Der Verbandsausschuss kann einen neuen persönlichen Stellvertreter wählen.
- (3) Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.

## **§ 17**

### **Aufgaben des Vorstandes**

(§ 54 WVG)

Der Vorstand erledigt die Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht nach Gesetz oder Verbandsatzung dem Verbandsausschuss oder dem Vorstandsvorsteher vorbehalten sind. Er beschließt insbesondere über:

1. die Aufstellung des jährlichen Unterhaltungsplanes sowie der Ausbaupläne,
2. die Festsetzung des Beitragsverhältnisses, des Beitragsmaßstabes und der Veranlagungsrichtlinien,
3. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge nach § 22,
4. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
5. Geschäfte, deren Gegenstand einen Wert von mehr als 5.000 EUR ausmachen,
6. Aufstellung der Jahresrechnung,
7. Rechtsbehelfe, die durch den Verband zu bescheiden sind,
8. Schadensregulierungen,
9. die Beantragung der Änderung und Ergänzung der Verbandsatzung und der Verbandsaufgabe,
10. die Beantragung der Änderung und Ergänzung des Unternehmens und des Verbandsplans.

## **§ 18**

### **Sitzungen des Vorstandes**

(§ 56 Abs. 1 WVG)

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens 10tägiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer an der Teilnahme verhindert

ist, teilt dieses unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen.

- (2) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Sitzungen ein.

## **§ 19**

### **Beschlussfassung im Vorstand**

(§ 56 Abs. 2 WVG)

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Verbandsvorsteher den Ausschlag. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle Mitglieder rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf die Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist. § 11 Abs. 11 der Satzung gilt entsprechend.

## **§ 20**

### **Geschäfte des Verbandsvorstehers**

( §§ 51, 54, 55 WVG )

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen er nach dem Wasserverbandsgesetz oder der Verbandssatzung berufen ist. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
  1. die Führung des Mitgliederverzeichnisses,
  2. Geschäfte, die den Verband mit bis zu 5.000 EUR belasten,
  3. die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes nach § 34,
  4. die Einstellung und Entlassung der Bediensteten des Verbandes mit Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder der Verbandsausschuss zu beschließen hat. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Vorstandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten.
- (4) Er unterrichtet ferner wenigstens alle 5 Jahre die Verbandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten.

## **§ 21**

### **Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

(§ 52 WVG)



- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält als Ersatz für seine Auslagen und den Verdienstaufschlag eine jährliche Aufwandsentschädigung, die durch den Verband festgelegt wird.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen, Bereisungen, Besichtigungen und weiteren Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Verbandsgebietes als Ersatz ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld, das höchstens die Höhe des Sitzungsgeldes für kommunale Gemeindevertreter umfassen darf.
- (4) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten für Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes zur Abgeltung der Auslagen Reisekostenvergütung in Anlehnung an die Vorschriften des Landesreisekostengesetzes.
- (5) Bei Reisen im Auftrage des Verbandes werden den Mitgliedern des Vorstandes, für den Verbandsvorsteher nur außerhalb des Verbandsgebietes und den Mitgliedern des Verbandsausschusses bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlichen Fahrtkosten laut Nachweis erstattet. Bei Benutzung eigener Kraftfahrzeuge wird eine Fahrtkostenentschädigung je zurückgelegtem Kilometer zwischen Wohnort und Tagungsort und zurück gezahlt.
- (6) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des pauschalierten Sitzungsgeldes setzt der Verbandsausschuss durch Beschluss fest.

### **III. Haushalt**

#### **§ 22 Haushalt**

(§ 65 WVG, §§ 2, 8 u. 9 NRW AGWVG)

- (1) Für den Haushalt, die Rechnungslegung und Prüfung des Verbandes gelten die Regelungen des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz –WVG) vom 12.02.1991 im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (AGWVG-NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung.
- (2) Der Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge zum Haushaltsplan werden für das Haushaltsjahr vom Vorstand aufgestellt und vom Verbandsausschuss festgesetzt. Der Haushaltsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss vor dem Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Über Nachträge ist spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsjahres zu beschließen.
- (3) Der Verband kann durch Beschluss des Verbandsausschusses anstelle des Wirtschaftens nach einem Haushaltsplan ein kaufmännisches Rechnungswesen nach Maßgabe des AGWVG-NRW einführen.
- (4) Der Verband kann Darlehen und Kassenkredite nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Maßgaben dieser Satzung aufnehmen.

#### **§ 23**

##### **Prüfung der Jahresrechnung**

(§ 65 WVG, § 11 AGWVG-NRW)

- (1) Die Haushaltsführung / Wirtschaftsführung des Verbandes wird jährlich überprüft. Der Vorstand leitet hierfür die erforderlichen Unterlagen in der ersten Hälfte des folgenden Haushaltsjahres der Prüfstelle zu. Die Aufsichtsbehörde kann wegen geringen Umfangs des Haushalts einen längeren Prüfungszeitraum –höchstens jedoch 3 Jahre -bestimmen.

- (2) Prüfstelle ist das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Borken.
- (3) Die Prüfstelle gibt den Prüfungsbericht an den Verbandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde.

## **§ 24**

### **Entlastung**

(§ 65 WVG, § 12 AGWVG-NRW)

Der Verbandsvorsteher legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle dem Verbandsausschuss vor. Der Verbandsausschuss beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## **IV. Verbandsbeiträge**

### **§ 25 Beiträge**

( §§ 23, 29 WVG )

- (1) Die Mitglieder entrichten dem Verband Beiträge, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Stadt Gescher trägt für die Herstellung von Anlagen einen pauschalen und freiwilligen Kostenanteil von 50 % der Investitionssumme, jedoch maximal 100.000 EUR pro Jahr. Sie trägt die Unterhaltungskosten nach Maßgabe einer mit dem Verband zu schließenden Unterhaltungsvereinbarung, mindestens aber 40.000 EUR pro Jahr. Eine Anpassung dieser Beteiligung als Mitglied gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 2 kann nur alle 5 Jahre und vorbehaltlich einer entsprechenden Haushaltsmittelbereitstellung dieses Mitgliedes erfolgen.
- (3) Darüber hinaus zahlt die Stadt Gescher weitere Beiträge als Mitglied gem. § 3 Abs. 2 Ziffer 1.
- (4) Wer als Eigentümer eines Grundstücks von dem Unternehmen des Verbandes einen Vorteil hat ohne mit diesem Grundstück Verbandsmitglied zu werden (Nutznießer), hat dem Verband für dieses Grundstück wie ein Mitglied Beiträge zu entrichten. Nutznießer sind dabei insbesondere Eigentümer oder Erbbauberechtigte von Grundstücken, die nicht über einen Wirtschaftsweg, sondern über eine nach Straßen- und Wegegesetz NRW oder Bundesfernstraßengesetz klassifizierte Straße erschlossen werden und denen daher allein die Netzfunktion der Wirtschaftswege schon einen Vorteil vermittelt.
- (5) Der Nutznießer ist vor einer erstmaligen Veranlagung zu Beiträgen durch den Vorstand nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuhören. Er hat Anspruch auf Mitgliedschaft im Verband, welche ihm mit der Anhörung anzubieten ist. Nach erfolgter Anhörung entscheidet der Vorstand über eine Veranlagung als Nutznießer. Hierzu hat der Vorstand vor einer erstmaligen Veranlagung die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen.
- (6) Die Beiträge bestehen grundsätzlich in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (7) Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (8) Der Verbandsausschuss kann bestimmen, dass im Einvernehmen mit dem Beitragspflichtigen anstelle der Geldbeiträge auch Werkleistungen und Maschinenleistungen (Sachbeiträge) erbracht werden können. Dies gilt nicht für Nutznießer. Für die Berechnung von Sachbeiträgen hat der Verbandsausschuss zuvor einen Katalog von Arbeiten und deren Beitragsäquivalent festzulegen und zu beschließen.

- (9) Der Verbandsausschuss wird ermächtigt, mit natürlichen oder juristischen Personen, die durch die Aufgaben des Verbandes einen besonderen Vorteil erfahren, durch schriftliche Vereinbarung einen Sonderbeitrag festzulegen.

## § 26

### **Beitragsmaßstab, Grundbeitrag, Flächenbeitrag**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbands zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. Die Erleichterung einer Pflicht oder der Wegfall einer Pflicht eines Mitglieds stellen in gleicher Weise einen Vorteil dar. Nicht als Vorteil gelten Ausbau und Unterhaltung, die vor Gründung des Verbandes erfolgt sind.
- (2) Ausgenommen von der Beitragslast sind Flächen nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung (Wirtschaftswegefleichen), Verkehrsflächen anderer öffentlicher Straßenbaulastträger (Bund, Land, Kreis, Stadt). Ebenfalls ausgenommen sind fließende Gewässer, die sich in der Unterhaltung eines anderen Verbandes nach dem WVG oder dem LWG befinden und sog. Anliegergrundstücke an Gewässer, auch wenn sie sich im Eigentum mehrerer Eigentümer befinden.
- (3) Der Aufwand für die Herstellung der Wirtschaftswege sowie die im Zusammenhang mit der Hebung dieser Beiträge entstehenden Verwaltungskosten verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächenanteile der Grundstücke, die von den Wirtschaftswegen einen wirtschaftlichen Vorteil haben.
- (4) Einen direkten wirtschaftlichen Vorteil haben alle Flächen, die über einen Weg im Sinne von § 2 Abs. 3 WVG (Wirtschaftsweg) unmittelbar mittels einer Zugangsmöglichkeit erschlossen werden (unmittelbare Zugangsfläche). Dabei ist unerheblich, welchen Ausbauzustand oder Aufbau der erschließende Weg aufweist.
- (5) Ebenfalls einen wirtschaftlichen Vorteil haben darüber hinaus Flächen, die zwar über keinen unmittelbaren Zugang oder eine Zugangsmöglichkeit an einen Weg i.S.v. § 2 Abs. 3 WVG (Wirtschaftsweg) verfügen, jedoch so hinter einer unmittelbaren Zugangsfläche belegen sind, dass sie über diese erschlossen werden oder werden können (mittelbare Zugangsfläche). Mittelbare Zugangsflächen sind insoweit in die Beitragsbemessung einzubeziehen. Im Falle des Auseinanderfallens der Eigentums- oder Pachtverhältnisse oder des Nutzungsrechts an einer unmittelbaren Zugangsfläche und der hinter dieser belegenen mittelbaren Zugangsfläche wird widerleglich vermutet, dass eine Zugangsmöglichkeit gegeben ist. Den Nachweis hat der Eigentümer der mittelbaren Zugangsfläche gegenüber dem Verband zu führen. Über die Feststellung der Nichtveranlagung aus diesem Grund entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Er kann seine Entscheidung in dieser Sache in den Verbandsgremien öffentlich machen.
- (6) Der Verband erhebt von jedem Mitglied gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Satzung einen Grundbeitrag. Der Grundbeitrag beträgt 10 vom Hundert des im Beitragsjahr erhobenen Eigenanteils der Verbandsmitglieder nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Satzung (dynamischer Grundbeitrag). Ein Grundbeitrag für Nutznießer entfällt.
- (7) Für Mitglieder mit Flächengrößen über 0,10 Hektar wird daneben ein weiterer Beitrag je Hektar im Verbandsgebiet (Flächenbeitrag) nach folgenden Grundsätzen erhoben. Zur Ermittlung des Flächenbeitrags werden vom Gesamtausgabevolumen für Investitionsmaßnahmen des Verbandes zunächst der Beitrag der Stadt Gescher gem. § 25 Abs. 1 S. 1 und das Aufkommen des Grundbeitrages nach Abs. 3 dieser Satzung abgezogen. Die verbleibende Summe wird dann durch die Gesamtverbandsfläche i.S.v. § 1 Abs. 4 in Hektar geteilt. Der sich so ergebende Hektarsatz wird für jede Fläche einzeln mit dem ihr zu-

gewiesenen Typenmultiplikator multipliziert (differenzierter Flächenbeitrag). Nutznießer i.S.v. § 25 Abs. 4 werden entsprechend herangezogen.

(8) Für die Flächen ergeben sich nach ihrer aktuell geltenden Einteilung folgende Gebietstypen und Typenmultiplikatoren:

**1. Waldflächen: Faktor 0,7**

Als Waldflächen im Sinne dieser Satzung gelten alle im amtlichen GIS-Kataster als Wald oder Gehölz dargestellten Flächen (Anlage 5).

**2. Naturschutzflächen: Faktor 0,6**

Als Naturschutzflächen gelten nur solche Flächen im GIS-Kataster, die durch ordnungsbehördliche Verordnung oder Landschaftsplan als FFH- oder Vogelschutzgebiet, Naturschutzgebiet oder geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen worden sind sowie gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG

**3. Alle übrigen Flächen: Faktor 1,0**

Alle Flächen, die nicht der Kategorie Wald- oder Naturschutzfläche unterfallen gelten als übrige Flächen.

Die Einteilung der Flächenkategorien erfolgt nach den amtlichen Daten des GIS-Katasters des Kreises Borken. Abweichungen der Flächentypisierung sind vom jeweiligen Eigentümer dem Verband gegenüber eigenständig anzuzeigen und binnen Jahresfrist geltend zu machen. Eine jährliche Überprüfung durch den Verband entfällt.

(9) Bei allen Berechnungen und der jeweiligen Beitragsfestsetzung wird die zugrunde zu liegende Fläche auf die zweite Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.

(10) Der Flächenbeitrag wird jährlich in Euro je Hektar durch Beschluss des Verbandsausschusses festgesetzt.

**§ 27**

**Ermittlung des Vorteilsverhältnisses**

(§§ 26, 30 WVG)

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen vorzunehmen. Änderungen des laufenden Rechnungsjahres können nur für das folgende Rechnungsjahr berücksichtigt werden.

(2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

1. das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

- (4) Beitragspflichtig ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte oder der vom Finanzamt zur Grundsteuer veranlagte Nutznießer. Maßgebend für die Beitragsveranlagung ist der Katasterstand am 01.01. des Veranlagungsjahres.

## **§ 28**

### **Erhebung der Verbandsbeiträge**

(§ 31 WVG)

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung und Vollstreckung der Verbandsbeiträge wird der Stadt Gescher mittels einer gesonderten Vereinbarung übertragen.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

## **§ 29**

### **Säumniszuschläge**

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Zuzüglich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.

## **§ 30**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

- (1) Gegen den Beitragsbescheid steht nach Maßgabe der entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung der Verwaltungsrechtsweg offen.
- (2) Die Klage gegen den Beitragsbescheid hebt die Zahlungsverpflichtung gem. Abs. 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO nicht auf.

## **§ 31**

### **Zwangsvollstreckung**

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Verbandssatzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW –VwVG NRW), in der zurzeit geltenden Fassung.

## **V. Verfahrensvorschriften**

## **§ 32**

### **Ordnungsgewalt**

(§ 68 WVG)

- (1) Die Mitglieder des Verbandes, die Besitzer der nach dem Verbandsplan und dem Mitgliederverzeichnis zu ihm gehörenden Grundstücke und Anlagen der dinglichen Mitglieder (§ 5) haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Verbandssatzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers, insbesondere die Anordnung zum Schutze des Verbandsunternehmens (§ 4), zu befolgen.
- (2) Der Verbandsvorsteher kann die Anordnung nach Absatz 1 durchsetzen. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (VwVfG NRW) i. V. m. Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land

Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 in den zurzeit geltenden Fassungen.

- (3) Festgesetzte Zwangsgelder fallen an den Verband.
- (4) Die Anordnung nach Absatz 1 und der Verwaltungszwang nach Absatz 2 sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, in der die Art des Rechtsbehelfs, die Frist und die über ihn entscheidende Stelle anzugeben sind.
- (5) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der VwGO in Verbindung mit den hierzu ergangenen landesrechtlichen Bestimmungen.

### **§ 33**

#### **Bekanntmachung**

(§ 67 WVG, § 13 Abs. 3 AGWVG-NRW)

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorstandsvorsteher zu unterschreiben. Bekannt gegeben wird durch mindestens einwöchigen Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Gescher. Es kann zusätzlich eine nachrichtliche Bekanntmachung in der Gescherer Zeitung erfolgen.
- (2) Der Verband kann darüber hinaus in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Bezirk zum Verband gehörende Grundstücke liegen, auf seine Bekanntmachungen hinweisen.
- (3) Der Verbandsplan (§ 4) ist an einer vom Vorstandsvorsteher zu bestimmenden Stelle zu jedermanns Einsicht auszulegen; eine Bekanntmachung nach Absatz 1 über Ort und Zeit der Auslegung ist zu veröffentlichen.

## **VI. Dienstkräfte**

### **§ 34 Dienstkräfte**

- (1) Der Verband hat einen ehrenamtlichen Kassenverwalter für die Haushaltsführung zu bestellen. Die Bestellung des Kassenverwalters ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Das technische Personal (Tiefbauingenieur und Techniker) sowie die Verwaltungskräfte zur Beitragserhebung werden durch die Stadt Gescher als weiterer Sachbeitrag ohne Kostenerstattung gestellt. Der Verband hat sich diesem Personal zu bedienen.
- (3) Der Verband kann für die Durchführung des Verbandsunternehmens weiterer Angestellte und Arbeiter als Dienstkräfte bestellen. Dies berührt Aufgaben der unter Ziffer 3 genannten Personen nicht. Die Bestellung und Entlassung erfolgen durch den Vorstandsvorsteher mit Zustimmung des Vorstandes.

## **VII. Aufsicht**

### **§ 35**

#### **Aufsicht**

(§§ 72, 74 WVG)

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Borken als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen. Sie ist zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.
- (3) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

- (4) Die Ergebnisse von Wahlen der Verbandsorgane, der festgesetzte Haushaltsplan / Wirtschaftsplan mit allen Anlagen und ggf. die Nachträge dazu sowie die Jahresrechnung sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.
- (5) Der Aufsichtsbehörde sind der Verbandsplan gemäß § 4, der jährliche Unterhaltungsplan und die Niederschriften über die Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsorgane sowie der Verbandsschau vorzulegen.
- (6) Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Vorstandsvorsteher auf Anforderung eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.

### **§ 36**

#### **Zustimmung zu Geschäften**

(§ 75 WVG)

- (1) Der Verband bedarf ferner der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 20.000 EUR hinausgehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen / Entschädigungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen nach dieser Satzung hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

### **§ 37**

#### **Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 38**

#### **Inkrafttreten**

(§ 7 Abs. 3 WVG)

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Borken in Kraft.

Gescher, den XX.XX.2018

Anlage 1: Verbandskarte

...

Anlage 2: Liste Verbandsgrundstücke

...

Anlage 3: Wirtschaftswegekonzept

...

Anlage 4: Definition Begrifflichkeiten

...

Anlage 5: Liste der als Wald zu definierenden Flächen

...

Anlage 6: Mitgliederverzeichnis

...

ENTWURF



## Anlage 4: Definition und Klarstellung von Begrifflichkeiten

Für das Verständnis der Satzung ist es bedeutsam, dass Rechtsprechung und Literatur des Kommunalabgabenrechtes in Bezug auf die Beitragsgestaltung eines Verbandsbeitrages nach dem WVG keinen Einfluss haben.<sup>1</sup> Daher wird nachfolgend das grundlegende Verständnis zentraler Begriffe der Satzung dargelegt, um hier Auslegungsschwierigkeiten und Unklarheiten zu vermeiden. Die nachfolgende Auflistung soll dabei als Bestandteil der Satzung gelten.

### ▪ **Beiträge:**

Beiträge nach dieser Satzung werden auf Basis des Wasserverbandsgesetzes (WVG) erhoben. Sie sind Geldleistungen (§ 25 Abs. 6) der Mitglieder, die dem Ersatz des Aufwands für die Ausbau und Neubau von Wirtschaftswegen sowie für den Rückbau derselben und mit diesen im Zusammenhang stehenden Anlagen dienen. Zusätzlich von den Beiträgen umfasst sind die laufende Unterhaltung und Instandhaltung der Wege und Anlagen. Beiträge können auch in Form von oder Sachbeiträgen (§ 25 Abs. 8) zu den genannten Tätigkeiten erfolgen.

### ▪ **Wirtschaftswege:**

Als Wirtschaftsweg im Sinne dieser Satzung gelten Straßen und Wege, die nicht (insbesondere durch Widmung) in sonstiger öffentlich-rechtlicher Straßenbaulast oder privater Erschließungslast liegen und vorrangig der Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Flächen sowie Wohn- und Gewerbegrundstücken im Außenbereich des Gemeindegebietes der Stadt Gescher dienen.

Der Wirtschaftsweg umfasst dabei ausschließlich sogenannte „Wegekronen“. Diese setzt sich aus der Gesamtbreite der Fahrbahn und den rechts und links anliegenden Seitenstreifen zusammen.

#### **a) Fahrbahn:**

Befestigter Teil des Weges, der dem fließenden Verkehr dient. Er umfasst in der Regel einen Fahrstreifen.

#### **b) Seitenstreifen:**

Ungebundener befestigter Teil eines Weges, der zum Ausweichen beim Begegnen und aneinander Vorbeifahren von Fahrzeugen dienen kann.

---

<sup>1</sup> vgl. Cosack, in: Reinhardt/Hasche, Wasserverbandsgesetz Kommentar, § 29 Rn. 7.

Folgende Teile der Wegeparzellen zählen **nicht** zu den Wirtschaftswegen im Sinne der Satzung:

**a) Seitenräume:**

Raum zwischen Wegekronen und der Grundstücksgrenze zu den anschließenden Grundstücken. Im Seitenraum befinden sich unter anderem Wallhecken, Bäume, Alleen, Mulden zur Versickerung sowie die Seitengräben.

**b) Seitengräben:**

Die Seitengräben sind Bestandteil des Entwässerungssystems. Zur Schaffung von Grundstückszufahrten sind diese teilweise verrohrt.

**c) Windschutzstreifen:**

Wallhecken oder ähnliches als Windschutz für die anliegenden Grundstücke.

▪ **Herstellung:**

Unter der Herstellung werden sowohl der Ausbau als auch der Neubau von Wirtschaftswegen verstanden.

▪ **Ausbau:**

Als Ausbau wird zunächst die flächenmäßige Vergrößerung eines bereits fertiggestellten Weges oder deren Ergänzung durch weitere selbstständige Teile verstanden. Gleichzusetzen im Verständnis wäre der Begriff Erweiterung, der aber im WVG keine Erwähnung findet. Als Ausbau ist aber auch die Erneuerung oder Wiederherstellung eines vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Wirtschaftsweges zu verstehen. Ziel der Erneuerung ist die Wiederherstellung eines den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustandes, bezogen auf die übliche Nutzungszeit dieses Anlagegutes.

▪ **Neubau:**

Unter Neubau ist die erstmalige Fertigstellung eines Wirtschaftsweges zu verstehen. Die erstmalige Herstellung umfasst dabei alle Maßnahmen, die der Gesamtfertigstellung dienen, ohne hierbei auf gesetzlichen Vorgaben und Merkmalen eines formellen Ausbauprogramms zu basieren. Es kommt daher auf den Planungswillen des Verbandes in Absprache mit der Stadt Gescher an.

▪ **Unterhaltung**

Die Unterhaltung umfasst alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Wirtschaftswege und diesen zugehörige Anlagen zu warten, zu pflegen und deren Funktionsfähigkeit dauerhaft aufrecht zu erhalten. Gleichzusetzen im Verständnis

wäre der Begriff Instandhaltung, der aber im WVG keinen Erwähnung findet.

▪ **Rückbau**

Der Rückbau umfasst zwei Stufen. Unter dem Rückbau ist in einem ersten Schritt die Aufgabe der weiteren Unterhaltung und Erneuerung eines Weges zu verstehen. In einem zweiten Schritt, der auch zeitgleich mit dem ersten erfolgen kann, ist dann der tatsächliche Rückbau durch teilweise oder vollkommen Entsiegelung der Verkehrsfläche zu verstehen. Umfasst sind dabei auch die Umgestaltung und der Umbau. Dies ist jede nachhaltige technische Veränderung am Wirtschaftsweg selbst oder den Bestandteilen.

▪ **Entsorgung**

Als Entsorgung im Sinne dieser Satzung gilt die Erfassung, Verwertung oder Beseitigung von Stoffen unmittelbar aus dem Umbau oder Rückbau von Bestandteilen der Wirtschaftswege nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Nicht zu den Entsorgungsleistungen des Verbandes gehört das Sammeln, Umformen, Selektieren, Aufbereiten, Regenerieren, Vernichten, Verwerten und Verkaufen sonstiger zu entsorgender Stoffe nach Maßgabe der Delegationsvereinbarung mit der Stadt Gescher.

▪ **Vorteil:**

Der Vorteil im Beitragssinne kann zunächst auch als Nutzen der Mitglieder beschrieben werden. Der Vorteil der Verbandsmitglieder und Beitragsschuldner besteht darin, dass das vorhandene Netz von Straßen und Wegen im Außenbereich in einem höheren Maße als bisher tatsächlich unterhalten und wiederhergestellt wird. Es werden künftig nicht mehr lediglich verkehrssicherungspflichtige Maßnahme z.B. i.S.v. § 9 Abs. 1 S. 3 StrWG NRW durch verkehrssichernde Maßnahmen durchgeführt. Dadurch hebt sich das allgemeine Niveau der Wirtschaftswege, sodass die Erreichbarkeit von Flächen im Verbandsgebiet dauerhaft steigt.

Nach der Definition des Vorteils in § 8 Abs. 2 WVG besteht dieser auch schon dann, wenn die bloße Möglichkeit besteht, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig oder wirtschaftlich auszunutzen.<sup>2</sup> Es ist also lediglich Mindestvoraussetzung, dass die Möglichkeit besteht, Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.<sup>3</sup> Diesem Erfordernis dient der Wirtschaftswegeverband Gescher, indem er ein leistungsfähiges und zukunftsfestes Wirtschaftswegeprogramm auflegt und die dafür notwendigen Maßnahmen im Rahmen seiner funktionellen Selbstverwaltung und in Kooperation mit der Stadt Gescher vornimmt.

---

<sup>2</sup> vgl. Cosack, in: Reinhardt/Hasche, Wasserverbandsgesetz Kommentar, § 28 Rn. 22.

<sup>3</sup> BVerG, DVBl. 1956, 717 (720).

Anerkannt ist zudem, dass bereits ein nur mittelbarer Vorteil ausreicht.<sup>4</sup> Zudem kann der Vorteil auch durch die Vermeidung von Lasten dargestellt werden. Diesbezüglich vermeidet die Organisationform in Gestalt eines Verbandes mit dem Recht einer eigenständigen Beitragserhebung das Alternativmodell einer Beitragserhebung nach dem KAG. Hierdurch fließt den Verbandsmitgliedern ein Vorteil dergestalt zu, dass sie keinem einmaligen, hohen Herstellungsbeitrag ausgesetzt sind, sondern durch eine moderate und kontinuierliche Beitragslast den Erhalt des Wirtschaftswegesystems realisieren können. Als mittelbarer Vorteil ist insoweit auch die Vermeidung der rein straßenrechtlichen Lösung nach § 9 Abs. 1 S.3 StrWG anzusehen.

Ein Verbandsmitglied hat daher schon dann einen Vorteil, wenn es eine Besserstellung gegenüber einer sonstig bestehenden Lage erfährt.<sup>5</sup> Insoweit ist es für alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten schon vorteilhaft, ihre Flächen im ländlichen Raum auch weiterhin über ein solides Straßennetz gut und schnell erreichen und bewirtschaften zu können. Im Falle des Wirtschaftswegeverbandes Gescher besteht somit der Vorteil der Mitglieder in der Ausnutzung eines gut unterhaltenen und sachgerecht wiederhergestellten Wirtschaftswegesystems. Die Chance über Straßen und Wege auch künftig fahren zu können, weil diese Wege tatsächlich saniert und unterhalten werden, bietet dabei die Möglichkeit hieraus auch weitere wirtschaftliche Vorteile zu ziehen.

Zudem ist Bestandteil des Vorteils der Verbandsmitglieder, dass die Aufgabenerledigung durch einen Wirtschaftswegeverband eine verpflichtende Aufgabe darstellt. Bei weiterhin kommunaler Erledigung einer Unterhaltung müsste diese nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Kommune und anhand des Maßstabes einer Verkehrssicherungspflicht gewährleistet werden. Das StrWG NRW normiert hier lediglich eine Absicherung von Risiken durch eine (minimale) Hinweispflicht in Gestalt von Verkehrszeichen.

Für den Verband bleibt festzuhalten, dass die Beiträge nach dem WVG auf Basis dieser Satzung und damit auch der Vorteil der Mitglieder nicht dem allgemeinem Äquivalenzprinzip der Beitragserhebung unterfallen.<sup>6</sup> Entscheidend für die Möglichkeit einer Beitragsentstehung ist damit allein die Aufgabenerfüllung durch den Verband.<sup>7</sup>

---

<sup>4</sup> ZfW, 1988, 321 (326); Dornheim, Das Recht der Wasser- und Bodenverbände, S. 70.

<sup>5</sup> Cosack, in: Reinhardt/Hasche, Wasserverbandsgesetz Kommentar, § 28, Rn. 21.

<sup>6</sup> Cosack, in: Reinhardt/Hasche, Wasserverbandsgesetz Kommentar, § 28, Rn. 30.

<sup>7</sup> vgl. BVerwG 43, 210 (216f.).

- **Öffentliches Interesse**

Neben dem Vorteil der Mitglieder ist auch zu berücksichtigen, dass der Verband gerade nicht nur dem Nutzen seiner Mitglieder dient. Durch die Herstellung und Unterhaltung der Wirtschaftswege wird im Rahmen des Allgemeingebrauchs der Wege auch dem öffentlichen Interesse gedient. Diesen weiten Zweck gibt dabei insbesondere auch das WVG her.<sup>8</sup>

- **Nutznießler**

In § 28 Abs. 3 WVG wird legal definiert, wer Nutznießler ist. Danach sind Eigentümer von Grundstücken, die gerade keine Verbandsmitglieder sind, die aber einen Vorteil von dem Unternehmen des Verbandes haben sog. Nutznießler. Insofern setzt das WVG den Nutznießler hier einerseits hinsichtlich eines Vorteils mit dem Mitglied gleich, grenzt den Nutznießler aber auch insoweit negativ vom Mitglied ab.

Da in Bezug auf die Nutznießler nicht zwischen freiwilligen und herangezogenen unterschieden wird, ist klar, dass ein Nutznießler generell einheitlich und abstrakt in Bezug auf einen Vorteil zu sehen ist. Daher liegt diese Stellung generell in Gestalt eines Vorteils vor oder eben eine nicht vorliegenden Vorteils. Wesentlich erscheint, dass das WVG hier schon dem Wortlaut und der Systematik nach nicht davon ausgeht, dass eine gleiche Quantität oder Qualität des Vorteils gegeben sein müssen.

Dies wird im Wortlaut dadurch deutlich, dass § 28 Abs. 3 WVG nicht vom „gleichen“, „vergleichbaren“, „ähnlichen“ etc. Vorteil spricht, sondern lediglich „einen“ Vorteil als ausreichend ansieht. Darüber hinaus wird dies auch bei einer systematischen Betrachtung deutlich. Denn wenn der gleiche Vorteil bestehen müsste, würde dies unter der Betrachtung gerade einer am Grundstücksrecht dinglichen Anknüpfung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 8, 22 WVG gerade dazu führen, dass es praktisch keinen Unterschied zwischen einem Verbandsmitglied und einem Nutznießler geben würde. Die Regelung liefere damit in ihrem Hauptanwendungsfall faktisch leer.

Eine wesentliche Stütze findet diese Argumentation auch in § 8 Abs. 2 WVG. Danach reicht es zum einen schon aus die Möglichkeit zu haben einen Vorteil des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. Insofern wird klar statuiert, dass schon ein mittelbarer Vorteil ausreichend ist.<sup>9</sup>

---

<sup>8</sup> Hasche, in: Reinhardt/Hasche, Wasserverbandsgesetz Kommentar, § 22, Rn. 3.

<sup>9</sup> vgl. Reinhardt, in: Reinhardt/Hasche, WVG, § 8 Rn. 17 ff.